



## Informationsblatt

### über das Einstellungsverfahren in den staatlichen Schuldienst an beruflichen Schulen in Bayern zum Schuljahr 2023/2024

---

#### 1 **Einstellungsverfahren: Allgemeine Informationen**

Einstellungen in den staatlichen Schuldienst an beruflichen Schulen zum Schuljahr 2023/2024 (Einstellungstermin: 11. September 2023 - Freie Bewerberinnen und Bewerber; 12. September 2023 - lfd. Prüfungsjahrgang) erfolgen sowohl im Rahmen des Direktbewerbungsverfahrens (Bewerbung unmittelbar auf ausgeschriebene Stellen an staatlichen beruflichen Schulen) als auch im Rahmen des Zuweisungsverfahrens (Zuweisung an die einzelnen Schulen durch das Staatsministerium bzw. die jeweilige Bezirksregierung). Voraussetzung für die Einstellung in den staatlichen Schuldienst an beruflichen Schulen ist die – ggf. durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgestellte – Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen oder für Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Wirtschaftsschulen auch die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien (vgl. hierzu auch Nr. 2.2.2). Die Neueinstellung von Realschullehrkräften an beruflichen Schulen ist nicht möglich, es sei denn, es handelt sich um Realschullehrkräfte, die im Rahmen einer Sondermaßnahme zweitqualifiziert wurden.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Ländern kann die Anerkennung der Lehramtsbefähigung erst nach Vorlage des Zeugnisses über die Zweite Staatsprüfung festgestellt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die über ein außerbayerisches Zweites Staatsexamen und einen mindestens 21-monatigen Vorbereitungsdienst verfügen, können bei Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen zum Schuljahr 2023/2024 in ein Beamtenverhältnis übernommen werden. Bei einem Vorbereitungsdienst von weniger als 21 Monaten sind die noch fehlenden Zeiten zunächst im Rahmen eines unbefristeten Arbeitsvertragsverhältnisses an einer öffentlichen beruflichen Schule abzuleisten.

#### 2 **Bewerbungsmodalitäten und Termine**

- 2.1 **Bewerbungsformulare für Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramt an Beruflichen Schulen „BS“ sowie Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramt an Gymnasien „GYM“** Die Bewerbungsformulare BS und GYM befinden sich auf der Homepage: [www.km.bayern.de](http://www.km.bayern.de) → Lehrkräfte → Stellen → Berufliche Schulen

## **2.2 Bewerberfeld**

### **2.2.1 Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen**

Freie Bewerberinnen und Bewerber, die eine Einstellung in den bayerischen staatlichen Schuldienst anstreben, bewerben sich mit dem Bewerbungsformular BS (einschließlich Anlagen in beglaubigter Form) bis spätestens 30. Juni 2023 unmittelbar beim Staatsministerium. Bei aktuellen Prüfungsabsolventinnen und Prüfungsabsolventen läuft die Bewerbung gesammelt über das Staatliche Studienseminar. Für eine Teilnahme am Direktbewerbungsverfahren ist das Bewerbungsformular (einschließlich Anlagen – einfache Kopien) zusätzlich an der jeweiligen Schule (ausgeschriebene Stelle) abzugeben.

### **2.2.2 Bewerberinnen und Bewerber mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien (Bewerberinnen und Bewerber des bayerischen Prüfungsjahrgangs 2023, Wartelistenbewerberinnen und Wartelistenbewerber, Freie Bewerberinnen und Bewerber, Versetzungsbewerberinnen und Versetzungsbewerber)**

Bewerberinnen und Bewerber des aktuellen Prüfungsjahrgangs und gymnasiale Wartelistenbewerberinnen und Wartelistenbewerber teilen mit dem ihnen von der Gymnasialabteilung übersandten Formblatt ihre Bereitschaft zur Übernahme in den staatlichen Schuldienst an Beruflichen Oberschulen (FOSBOS) oder Wirtschaftsschulen mit. Eine gesonderte Bewerbung beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Abteilung Berufliche Schulen) ist damit nur für Freie Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gymnasien notwendig. Studienreferendarinnen und Studienreferendare, Wartelistenbewerberinnen und Wartelistenbewerber, Freie Bewerberinnen und Bewerber sowie Versetzungsbewerberinnen und Versetzungsbewerber, die eine Einstellung an einer staatlichen beruflichen Schule im Rahmen des Direktbewerbungsverfahrens anstreben, bewerben sich unmittelbar um die ausgeschriebene Stelle an einer Fachoberschule, Berufsoberschule oder Wirtschaftsschule. Bei Erhalt einer sog. Beschäftigungsabsichtserklärung durch die Schulleitung müssen sie für eine Festanstellung die Einstellungsgrenznote für Gymnasiallehrkräfte erreichen (vgl. hierzu Nr. 2.4.5). Stehen nach Abschluss des Direktbewerbungsverfahrens noch Stellen für Gymnasiallehrkräfte zur Verfügung, werden diese im Rahmen des Zuweisungsverfahrens durch das Staatsministerium vergeben.

Eine Versetzung an ein staatliches Gymnasium ist nach Ablauf der Probezeit möglich, falls die entsprechende Einstellungsgrenznote erreicht wird.

## **2.3 Rücknahme der Bewerbung**

Bewerberinnen und Bewerber, die nach Abgabe ihrer Bewerbung für den staatlichen Schuldienst zwischenzeitlich ein Angebot bei einer nichtstaatlichen Schule (z. B. Stadt, Landkreis) angenommen haben, werden aus Gründen der Fairness gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern gebeten, ihre Bewerbung beim Staatsministerium bzw. an der jeweiligen Schule schnellstmöglich bis spätestens 30. Juni 2023 zurückzuziehen. Die Rücknahme der Bewerbung ist auf elektronischem Wege möglich: [ruecknahme-berufSchulen@stmuk.bayern.de](mailto:ruecknahme-berufSchulen@stmuk.bayern.de)

## **2.4 Ablauf des Einstellungsverfahrens: Direktbewerbung und Zuweisung**

### **2.4.1 Ausschreibungstermine im Direktbewerbungsverfahren**

Die freien und besetzbaren Stellen, auf die sich die Bewerberinnen und Bewerber bewerben können, werden in der Zeit vom 28. April 2023 bis einschließlich 13. Juni 2023 auf der Homepage unter folgender Adresse veröffentlicht:

<https://www.km.bayern.de/stellenforum/>

Aktualisierungen der dann jeweils noch verfügbaren Ausschreibungen erfolgen am Donnerstag, 11. Mai 2023 und Dienstag, 23. Mai 2023.

### **2.4.2 Auswahlentscheidung der aufnehmenden Schule, Erteilung einer sog. Beschäftigungsabsichtserklärung**

Personalauswahlverfahren finden an den Schulen vor Ort ggf. in Form von Bewerbungsgesprächen statt. Die Schulleitung entscheidet über die Vergabe der schriftlichen Beschäftigungsabsichtserklärung für die ausgeschriebene Stelle und informiert die ggf. abgelehnten Bewerberinnen und Bewerber unverzüglich. Bei Erhalt einer Beschäftigungsabsichtserklärung ist die ausgewählte Bewerberin bzw. der Bewerber verpflichtet, Bewerbungen bei anderen staatlichen beruflichen Schulen unverzüglich zurückzuziehen. Nach gegenseitiger Unterzeichnung einer Beschäftigungsabsichtserklärung können weitere Bewerbungen auf dieselbe Stelle nicht mehr berücksichtigt werden. Blindbewerbungen (Bewerbungen um nicht ausgeschriebene Stellen an einer angestrebten Schule) sowie Bewerbungen, die nicht die Ausschreibungsbedingungen erfüllen, finden keine Berücksichtigung. Die Beschäftigungsabsichtserklärung steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die für eine dauerhafte Übernahme in den staatlichen Schuldienst notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

#### Sie wird wirksam, wenn:

- die Bewerberin bzw. der Bewerber die beamtenrechtlichen Einstellungsvoraussetzungen erfüllt,
- die Note in der Zweiten Staatsprüfung (Pädagogischen Prüfung) und die Einstellungsnote (ohne Bonus) von mindestens 3,50 und die in der jeweiligen beruflichen Fachrichtung / Fächerverbindung vom Staatsministerium festgesetzte Einstellungsgrenznote erreicht wird,
- die zuständige Personalvertretung zustimmt,
- die Bewerberin bzw. der Bewerber bei Annahme einer Einstellungszusage seiner Pflicht, Bewerbungen bei anderen staatlichen beruflichen Schulen unverzüglich zurückzunehmen, nachkommt und
- die von Bewerberin bzw. Bewerber erworbene Lehramtsbefähigung in Bayern anerkannt ist.

#### **2.4.3 Ermittlung der persönlichen Einstellungsnote**

Die Einstellungsnote für Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramt an beruflichen Schulen wird wie folgt ermittelt: Die Note der Ersten und Zweiten Staatsprüfung wird zu gleichen Anteilen gewertet (1:1). Bei Diplom- / Masterabschlüssen bzw. bei nichtbayerischer Erster Staatsprüfung gilt die 1:2-Regelung, d. h. die Zweite (bayerische) Staatsprüfung zählt doppelt. Die Einstellungsnote für Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramt an Gymnasien berechnet sich nach den für Gymnasiallehrkräfte geltenden Regelungen.

#### **2.4.4 Vergabe von Einstellungsboni bei bestimmten Unterrichtsfächern / Erweiterungsfächern für Bewerberinnen und Bewerber mit Lehramt an beruflichen Schulen (ohne Sondermaßnahmeabsolventinnen und Sondermaßnahmeabsolventen)**

vgl. hierzu Informationsblatt auf der Homepage „Einstellungsboni für bestimmte Unterrichtsfächer und Erweiterungen an beruflichen Schulen (4. QE)“

#### **2.4.5 Festlegung der Einstellungsgrenznote – Überprüfung der Wirksamkeit der durch die Schulleitung erteilten Beschäftigungsabsichtserklärung durch das Staatsministerium**

Die zu besetzenden Planstellen werden im Rahmen des im Beamtenrecht verankerten Leistungsprinzips an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die notenmäßigen und sonstigen Voraussetzungen für die Übernahme in den staatlichen Schuldienst erfüllen. Bei einem Bewerberüberhang wird eine Einstellungsgrenznote gebildet. Sobald alle Prüfungsnoten des aktuellen Absolventenjahrgangs vorliegen (ca. bis Mitte Juli 2023), werden die gemeldeten Erklärungen der Beschäftigungsabsicht auf ihre Wirksamkeit hin

überprüft. Beschäftigungsabsichtserklärungen, die an Bewerberinnen und Bewerber vergeben wurden, die die Einstellungsgrenznote nicht erreichen, werden nicht wirksam. Die Einstellung vollzieht für Lehrkräfte an beruflichen Schulen (ohne FOSBOS) die jeweilige Regierung, für Lehrkräfte an FOSBOS das Staatsministerium. Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der Notengrenze für eine Übernahme ins Beamtenverhältnis nicht in Betracht kommen, haben die Möglichkeit, sich um befristete Arbeitsverträge bei staatlichen beruflichen Schulen, kommunalen oder privaten Trägern zu bemühen (vgl. auch Nr. 4).

#### **2.4.6 Zuweisungsverfahren**

Für die Bewerberinnen und Bewerber, die im offenen Bewerbungsverfahren nicht berücksichtigt werden konnten und die die Einstellungsgrenznote erreicht haben, greift das Zuweisungsverfahren (sofern sie dies im Bewerbungsformular nicht ausgeschlossen haben). Dabei werden die bis dahin noch unbesetzten Stellen sowie – falls notwendig – die aufgrund Nichterreichens der Einstellungsgrenznote zurückziehenden Stellenangebote an die vorhandenen Bewerberinnen und Bewerber vergeben. Die Zuweisung an die einzelnen Schulen erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Stellen, priorisierten Bedarfe in der Unterrichtsversorgung und sozialer Dringlichkeit. Die Bewerberinnen und Bewerber werden dabei von Mitarbeitern der Regierung oder des Staatsministeriums kontaktiert und haben sich innerhalb der gesetzten Frist verbindlich zu äußern, ob sie das Stellenangebot annehmen. Bei Ablehnung erfolgt kein weiteres Stellenangebot zu diesem Einstellungstermin. Bewerbungen können erst wieder zum darauffolgenden Sommereinstellungstermin berücksichtigt werden.

### **3 Ergänzende Hinweise**

Bewerberinnen und Bewerber, die für eine Verwendung an staatlichen beruflichen Schulen vorgesehen sind, werden von den zuständigen Regierungen bzw. für FOSBOS vom Staatsministerium mit Wirkung vom 11. bzw. 12. September 2023 in den staatlichen Schuldienst übernommen.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die aufgrund ihres Prüfungsergebnisses grundsätzlich für eine Einstellung in Betracht kommen und für eine Verwendung als Lehrkraft geeignet sind, aber die für eine Übernahme ins Beamtenverhältnis notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllen (z. B. Alter), erfolgt eine Einstellung auf Basis eines unbefristeten Arbeitsvertrages.

Lehrkräfte, die im Einstellungsverfahren aufgrund ihrer Gesamtprüfungsnote eine Planstelle erhalten würden und die in den letzten fünf Jahren nicht mindestens ein (Schul-)jahr hauptberuflich im öffentlichen und/oder privaten Schuldienst (auch Vorbereitungs-

dienst) tätig waren, werden zunächst auf Basis eines auf ein Jahr befristeten Arbeitsvertrags übernommen. Bei Bewährung werden sie zum nächstfolgenden Schuljahr in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf einen unbefristeten Arbeitsvertrag übernommen.

#### **4 Vergabe von befristeten Arbeitsverträgen**

Auf der Homepage des Staatsministeriums befinden sich voraussichtlich ab Ende Juli 2023 für das Schuljahr 2023/2024 Beschäftigungsangebote, für die ggf. noch befristete Arbeitsverträge und Aushilfsverträge zu vergeben sind. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Schulen direkt zu kontaktieren, bei denen eine Verwendung gewünscht wird. Bewerberinnen und Bewerber haben ferner die Möglichkeit, sich auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter folgendem Link unter Nr. 2 „Stellenforum Vertretungskräfte (Anmeldung)“ selbst als Interessent einzutragen:

[Informationen für Vertretungskräfte \(bayern.de\)](#)

Die Schulen können über das Schulportal auf diese Inserate zugreifen. Der Bewerberinnen und Bewerber sollte sein Inserat selbst wieder löschen, wenn keine Vermittlung mehr notwendig ist; andernfalls erfolgt eine automatische Löschung nach Ablauf von drei Monaten.

Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung, die in der Zweiten Staatsprüfung (Pädagogischen Prüfung) oder in der Einstellungsnote (ohne Bonus) eine schlechtere Note als 3,50 erreicht haben, können auch nicht im Rahmen eines befristeten Arbeitsvertrags im staatlichen Schuldienst beschäftigt werden.